

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 46.

Erscheint jeden Donnerstag.

12. Novbr. 1840.

### Auszug\*)

aus der unter dem 13. Mai 1840 den Königl. Kreis-Directionen zugewandten provisorischen Schullehrer-Seminarien-Ordnung, zur Nachachtung für die betreffenden Schulamts-Aspiranten und deren Väter oder Vormünder u.

#### 1.

(Aus §. 7 — 9) — Die Zöglinge eines Schullehrer-Seminars genießen da, wo und soweit dem Seminar geeignete Räume dafür zu Gebote stehen (was gegenwärtig in den Seminaranstalten zu Dresden-Friedrichstadt, Grimma und Budissin, sowie in den Freiherrlich von Fletcher'schen Seminar zu Dresden der Fall ist,) freier Wohnung und des damit verbundenen Gebrauchs des vorhandenen Inventars an Schränken, Bettstellen, Waschgeräthen u. s. w., auch in Krankheitsfällen unentgeltlicher Verpflegung und ärztlicher Behandlung. Der Genuß freien Unterrichts findet aber durchgängig Statt.

Da, wo die Seminarschüler in Privathäusern wohnen müssen, haben sie sich den diesfalls ihnen etwa zu ertheilenden Rathschlägen oder Anweisungen und den zu ihrer Beaufsichtigung sich nöthig machenden Veranstaltungen unweigerlich zu unterwerfen.

Auf die bei einem Seminar befindlichen Freistücke oder Stipendien können nur solche Zöglinge Anspruch machen, welche ihre Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen und durch Fleiß und gutes Betragen sich der Berücksichtigung

würdig gemacht haben. Uebrigens wird, so weit thunlich, bei jeder geschlossenen Seminaranstalt (also zur Zeit in den Seminarien zu Dresden, Grimma und Budissin) für eine angemessene, möglichst billige und gemeinschaftliche Beköstigung aller Zöglinge Sorge getragen werden.

#### 2.

(§. 10 und 11) — Ein Aufzunehmender muß wenigstens in das sechszehnte Lebensjahr eingetreten sein und hat in der Regel vier Jahre in der Anstalt zu verweilen. Es kann aber die Aufnahme nur denen gestattet werden, welche nicht nur körperlich gesund und von Berufshinderlichen Naturfehlern frei, sondern auch von reinen, unbescholtenen Sitten sind, gute Anlagen zum Lernen besitzen und, nach Vollendung der gewöhnlichen Schulbildung in einem Proseminar, oder doch bei einem dazu tüchtig befundenen Geistlichen oder Schullehrer, sich die nachstehend näher bezeichneten Vorkenntnisse erworben haben:

#### 3.

(§. 12.) — Es wird nämlich von einem Aufzunehmenden erfordert:

1) in der Religion: eine deutliche Kenntniß der Hauptwahrheiten des Christenthums, wenigstens in dem Maaße, wie man sie bei ausgezeichneten Konfirmanden in guten Volksschulen findet, ingleichen der Eintheilung der Bibel, des allgemeinen Inhalts der biblischen Bücher und der biblischen Geschichte, nebst wörtlich geläufiger Bekanntschaft mit dem kleinen Lutherischen Katechismus und den vorzüglichsten biblischen Beweissprüchen; —

2) in der deutschen Sprache: reines, richtiges und interpunctionsmäßiges Lesen, Bekanntschaft mit

\*) Siehe Bekanntmachung der Königl. Hohen Kreisdirection zu Zwickau vom 10. Oktober 1840 in Nr. 44 dies. Bl., in deren Gemäßheit der obige Auszug hier abgedruckt wird.

D. Red.